

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**  
**im Gebiet der Stadt Kierspe vom 21.06.2000**

Aufgrund der §§ 1; 3; 25; 27 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1; 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) und des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionschutzgesetz - (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (GV NW S. 232) /SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW. S. 987) bezüglich der Regelung der Mittagszeiten sowie des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 20. April 1971 (GV NW S. 119), geändert durch die Verordnung vom 21. Februar 1984 (GV NW S. 196/SGV NW 7103) wird von der Stadt Kierspe als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Kierspe vom 06.06.2000 für das Gebiet der Stadt Kierspe folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören darüber hinaus insbesondere die Fahrbahnen, Wege, Plätze, Bürgersteige und Gehwege, Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere
  1. alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen;
  2. alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in den Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in den Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38) in der zurzeit gültigen Fassung einschlägig.

## **§ 2 a**

### **Zweckentfremdung der Straßen und Anlagen**

- (1) Auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Anlagen im Gebiet der Stadt Kierspe ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere aufdringliches Verhalten, Lagern und störender Alkoholgenuss.
- (2) Bedienstete der Polizei und der Stadt Kierspe als örtlicher Ordnungsbehörde sind berechtigt, bei Verstößen gegen den Absatz 1 Platzverweise zu erteilen.

## **§ 3**

### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist untersagt
  1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
  2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. in den Anlagen zu übernachten;
  4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;

5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtung zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die eine Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich vor Ein- und Ausgängen auszuüben.

Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 4**

#### **Werbung, Wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen, sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Kierspe genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Kierspe konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

## **§5**

### **Festsetzung von Leinenzwang**

- (1) Für folgende Bereiche innerhalb des Stadtgebietes wird angeordnet, dass Hunde nur unter Aufsicht angeleint mitgeführt werden dürfen (Leinenzwang):
- Friedhofsgelände Kierspe
  - Friedhofsgelände Rönsahl
  - Gelände der Gesamtschule inklusive des Forums und des Pädagogischen Zentrums
  - Gelände der Bismarckschule Kierspe
  - Gelände der Pestalozzischule Kierspe
  - Gelände der Schanhollenschule Kierspe inklusive der Fußwege und der Außensportanlagen
  - Gelände der Servatiuschule Kierspe-Rönsahl inklusive des Geländes der Märkischen Werkstätten in Kierspe-Rönsahl
  - Gemeindestraße Vor dem Isern
  - Gemeindestraße Otto-Ruhe-Straße
  - Gelände im Bereich des Thaler Teiches inklusive des Spielplatzes mit der Begrenzung des Büscherweges, der Lindenstraße und des Brüderweges
  - Gemeindestraße Jahnstraße
  - Gemeindestraße Brüderweg
- (2) Die Hunde sind in den Absatz 1 genannten Bereichen der Stadt Kierspe nur angeleint und unter Aufsicht mitzuführen. Dabei muss der Hundeführer geeignet und in der Lage sein, die Hunde in der Weise zu führen, dass Behinderungen oder Belästigungen für Dritte oder Tiere ausgeschlossen werden.
- (3) Die benutzte Hundeleine darf eine Länge von 2 Metern nicht überschreiten.
- (4) Von den Regelungen in den Absätzen 1 - 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

## **§ 6**

### **Tiere**

Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

## § 7

### Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
  3. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Fetten, Benzol, Farben oder sonstigen flüssigen, schlammigen oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- und Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Sachgebiet Ordnung und Umwelt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen. Die Vorschriften der Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe bleiben unberührt.
  4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
  5. die Lagerung, Kompostierung und Entsorgung von Abfällen aus der Pflege von Grünanlagen wie Rasenschnitt, Sträuchern und Ästen in Anlagen, insbesondere an Gewässern mit ihren Ufern und Böschungen.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder Gefährdungen führen und damit in den Anwendungsbereich des § 32 der Straßenverkehrsordnung fallen.

## **§ 8**

### **Papierkörbe/Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Die Vorschriften der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bleiben hierbei unberührt.

## **§ 9**

### **Reinigen von Kraftfahrzeugen**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht gewaschen oder gereinigt werden, wenn dadurch Personen belästigt oder Verunreinigungen hervorgerufen werden können.
- (2) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen nicht erlaubt.

## **§ 10**

### **Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Abstellen von Verkaufswagen sowie das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

## **§ 11**

### **Benutzung der Anlagen**

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.

## § 12

### Kinderspiel- und Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (2) Bolzplätze dienen dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen, wobei Fußballspielen ausdrücklich gestattet ist.
- (3) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inline-Skatern sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (4) Der Aufenthalt auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (5) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.
- (6) Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

## § 13

### Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar aus der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

## § 14

### **Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit**

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:
  1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar bis 02.00 Uhr,
  2. für die Nacht vom 30. April auf den 01. Mai bis 01.00 Uhr,
  3. für die Margarethenkirmes bis 01.00 Uhr,
  4. für die Schützenfeste in Kierspe-Dorf und Kierspe-Bahnhof bis 01.00 Uhr,
  5. von Donnerstag vor Aschermittwoch bis Aschermittwoch bis 00.00 Uhr.
- (2) Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb von Gebäuden ist an den genannten Tagen bis 00.00 Uhr zugelassen.
- (3) Die Ausnahmen unter 3. und 4. sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt.

## § 15

### **Regelungen der Sperrzeiten in den Schank- und Speisewirtschaften**

Für die Schank- und Speisewirtschaften wird die allgemeine Sperrzeit an folgenden Tagen auf 03.00 Uhr verkürzt:

1. von Donnerstag vor Aschermittwoch bis Aschermittwoch;
2. vom 30. April bis zum 02. Mai;
3. für die Dauer der Margarethenkirmes von Samstag auf Sonntag und Sonntag auf Montag;
4. für die Schützenfeste in Kierspe-Dorf und Kierspe-Bahnhof von Freitag auf Samstag, Samstag auf Sonntag und Sonntag auf Montag;
5. vom 31. Dezember bis zum 01. Januar.

Weitergehende Ausnahmen sind zu begründen und werden im Einzelfall durch die örtliche Ordnungsbehörde entschieden.



## **§ 16**

### **Fäkalien und Düngerabfuhr**

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abordnungen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dünndrucken sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übel riechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes NW vorzunehmen. Darunter ist zu verstehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden sind, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Die vorstehend genannten Stoffe und Abfälle dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit übel riechende oder Ekel erregende Stoffe nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Die Vorschriften des Landeswassergesetzes NW und der Satzung der Stadt Kierspe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen bleiben unberührt.

## **§ 17**

### **Wahrung der Mittagsruhe**

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:
  1. der Gebrauch von Rasenmähern und
  2. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen und Schreddern und
  3. der Gebrauch von Hochdruckreinigern.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Baustellen, in der Ernte und sonstigen gewerblichen Tätigkeiten.
- (3) Die Bestimmungen des Feiertagsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (FeiertagsG NW) sowie der Rasenmäherlärmverordnung bleiben von diesen Regelungen unberührt.

## **§ 18**

### **Erlaubnis, Ausnahme**

Die Stadt Kierspe als örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag die nach dieser Verordnung erforderlichen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## § 19

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung
  2. die besondere Verhaltenspflicht gem. § 2a der Verordnung
  3. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung
  4. die Pflicht zur Benutzung einer Leine gem. § 5 der Verordnung
  5. die Beseitigungspflicht gem. § 6 der Verordnung
  6. das Verunreinigungsverbot gem. § 7 der Verordnung
  7. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gem. § 8 der Verordnung
  8. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 9 der Verordnung
  9. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 10 der Verordnung
  10. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 11 der Verordnung
  11. das Verbot des Fußballspielens auf den Kinderspielplätzen gem. § 12 der Verordnung, soweit Kindern über 14 Jahren bzw. Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen der Aufenthalt auf diesen Kinderspielplätzen erlaubt ist
  12. die Hausnummerierungspflicht gem. § 13 der Verordnung
  13. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Düngerabfuhr gem. § 16 der Verordnung und
  14. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten gem. § 17 der Verordnung

verletzt.

Außerdem handelt ordnungswidrig, wer

1. entgegen den Bestimmungen des § 4 der Verordnung plakatiert, ohne die erforderliche Erlaubnis durch die Stadt Kierspe zu besitzen,
2. ohne Genehmigung über die Zeiten des § 14 der Verordnung hinaus ruhestörende Betätigungen durchführt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 07.07.1986 (BGBl. I. S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kierspe vom 25.04.1988 sowie die Ordnungs- behördliche Verordnung über die Sperrstunde in den Schank- und Speisewirtschaften in der Stadt Kierspe vom 09.04.1990 außer Kraft.